

polizei im Zusammenwirken mit dem Bezirksstierarzt, Gewerbeinspektion im Zusammenwirken mit der Gewerbeinspektion), dabei überall nicht nur als Organ obrigkeitlicher Gewalt, sondern auch als beratende und ordnende Stelle wirkend. Weiter erteilt die Amtshauptmannschaft die erforderlichen Genehmigungen für den Grundstücksverkehr, bearbeitet Siedlungs-, Staatsangehörigkeits- und Personenstandssachen (Aufsicht über die Standesämter des Bezirks) und ist Fürsorgeerziehungsbehörde. Der Amtshauptmannschaft sind angegliedert:

Das Bezirksschulamt als Schulaufsichtsbehörde, bestehend aus dem Amtshauptmann oder seinem Stellvertreter und dem Bezirksschulrat;

die Kircheninspektion als Kirchaufsichtsbehörde für die Kirchen des ehemals Meißner Landes (Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Großharthau, Puzkau, Schirgiswalde, Steinigtwolmsdorf und Wilthen). Die Kircheninspektion besteht aus dem Amtshauptmann oder seinem Stellvertreter und dem Superintendenten in Radeberg. Für die übrigen Kirchen des Bezirks ist Aufsichtsbehörde die Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde.

Das Versicherungsamt in der von der Reichsversicherungsordnung bestimmten Zusammensetzung;

das Bezirkswohnungsamt, das einen Teil seiner Aufgaben im Amtsgerichtsbezirk Schirgiswalde an den Wohnungsverband Schirgiswalde abgegeben hat;

das Gewerbe- und Arbeitsgericht für den Bezirk Bauzen-Land (Amtsgerichtsbezirk Bauzen) dem je ein Gewerbe- und Arbeitsgericht in Bischofswerda und Schirgiswalde für die gleichnamigen Amtsgerichtsbezirke zur Seite steht;

das Kaufmannsgericht für den ganzen Bezirk der Amtshauptmannschaft Bauzen;

das landwirtschaftliche Einigungsamt zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Tarifverträge und als Einrichtung des Bezirksverbandes;

das Fürsorgeamt (Krieger-, Sozialrentner-, Kleinrentner- und Armenfürsorge) und

das Wohlfahrtsamt (vorbeugende Fürsorge, besonders Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Krüppel-, Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorge, Erholungs- und Ernährungsfürsorge, gesundheitliche Aufklärung, Wirtschaftsfürsorge, Jugendfürsorge mit Ziehlinderwesen und Jugendgerichtshilfe).

In stetem Ineinandergreifen und gegenseitigem Ergänzen arbeitet neben der Staatsverwaltung die Selbstverwaltung. Im Gegensatz aber zu jener, die ihre Grundlage in der zentralen, obrigkeitlichen Gewalt der Landesregierung findet, baut sich die Selbstverwaltung auf dem breiten Unterbau der Gemeinden in kunstvoller Konstruktion pyramidenartig von unten nach oben auf.

Das unterste Stockwerk dieses Baues sind die 247 Gemeinden des Bezirks, die, ob Landgemeinde oder Stadt, seit dem 1. April 1924 nach dem einheitlichen Recht der neuen Gemeindeordnung ihre eigenen Geschäfte durch die Gemeindeverordneten (Gemeindeparlament) und den Gemeinderat (Gemeindeministerium = der Bürgermeister und seine Stellvertreter) selbst zu verwalten, auch übertragene Staatsaufgaben zu erfüllen haben.

Um die Lasten größerer Aufgaben auf breitere Schultern zu verteilen, haben sich die Gemeinden zu Gemeindeverbänden aller Art zusammengeschlossen. So bestehen im Bezirk:

57 zusammengesetzte Schulbezirke, die ebenso wie die 16 einfachen (d. h. aus nur einer Gemeinde bestehenden) Schulbezirke über eigene Volks- und Fortbildungsschulen verfügen und von einem Schulbezirksvorstand (bestehend aus Vertretern und beteiligten Gemeinden) unter Mitwirkung eines Schulausschusses (bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates oder der Gemeindeverordneten, der Elternschaft und Lehrerschaft, dem Schulleiter und Schularzt) verwaltet werden. An besonderen Fachschulen sind die Steinmetzschule in Demitz mit einer Fachabteilung für Glasfabrikation und die in der Stadt Bauzen gelegenen Schulen: Gewerbe-, Handels- und landwirtschaftliche Schule zu nennen.

32 Kirchengemeinden (Kirchspiele), deren Verwaltung die Kirchengemeindeversammlung (bestehend aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde), die Kirchengemeindevertretung (bestehend aus den Pfarrern und einer gewissen Zahl von gewählten oder berufenen Kirchengemeindemitgliedern) und der Kirchenvorstand (bestehend aus den Pfarrern und den weltlichen Kirchenvorstehern) führt und denen die Unterhaltung der Kirchen, die Anstellung der Kirchenbeamten usw. obliegt;

35 Hebammenbezirke, die die Hebamme für ihren Bezirk anstellen, ihr ein bestimmtes Mindesteinkommen und Ruhegehalt gewährleisten;